



---

**Fachbereiche WD 5 und WD 3**

---

**Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur**

Parlamentarische und exekutive Kontrollinstrumente nach der  
EnWG-Novelle 2023

**Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur  
Parlamentarische und exekutive Kontrollinstrumente nach der  
EnWG-Novelle 2023**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 049/26; WD 3 - 3000 - 036/26  
Abschluss der Arbeit: 02.06.2026  
Fachbereiche: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima (Abschnitte 1-3 und 5-6)  
WD 3: Verfassung und Verwaltung (Abschnitt 4)

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Wesentliches Ergebnis</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Parlamentarische Kontrollinstrumente</b>	<b>6</b>
4.1.	Demokratische Legitimation nach dem Grundgesetz	6
4.2.	Demokratische Legitimation nach dem Unionsrecht	7
4.3.	Unionsrechtliches Unabhängigkeitsgebot	7
4.4.	Legitimationsdefizite	8
4.4.1.	Budgetrecht des Deutschen Bundestages	8
4.4.2.	Frage- und Informationsrechte, Berichtspflichten	9
<b>5.</b>	<b>Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten des BMWV nach der EnWG-Novelle</b>	<b>11</b>
5.1.	Wegfall der Verordnungen im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung	11
5.2.	Weisungsrechte des BMWV	14
5.2.1.	Weisungsrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts	14
5.2.2.	Fortbestehen nach dem EuGH-Urteil?	15
5.2.2.1.	Auffassung: Kein Weisungsrecht im Anwendungsbereich des Unionsrechts	15
5.2.2.2.	Auffassung: Demokratieprinzip fordert Weisungsrecht	17
5.2.3.	Bedarf nach gesetzlicher Klarstellung	17
5.3.	Personelle und organisatorische Einwirkungsrechte	17
5.4.	Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Versorgungssicherheit	18
<b>6.</b>	<b>Reichweite des vom Europäischen Gerichtshof konkretisierten Unabhängigkeitsgebots</b>	<b>19</b>
6.1.	Maßstab: Ausschließliche Zuweisung an die Regulierungsbehörden	19
6.2.	Netzanschluss als zugewiesene Regulierungsaufgabe	20
6.2.1.	Begriff	20
6.2.2.	Unionsrechtliche Vorschriften	20
6.2.3.	Nationale Vorschriften	20
6.2.4.	Ergebnis	21
6.3.	„Redispatch“ als zugewiesene Regulierungsaufgabe	21
6.3.1.	Begriff und praktische Bedeutung	21
6.3.2.	Unionsrechtliche Vorschriften	22
6.3.3.	Ergebnis	23

## 1. Hintergrund

Ausgangspunkt der Ausarbeitung ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021<sup>1</sup> zur Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden. Der Gerichtshof stellte darin fest, dass die bis dahin im deutschen Energiewirtschaftsrecht vorgesehene normative Vorstrukturierung regulatorischer Entscheidungen durch ministerielle Rechtsverordnungen mit dem unionsrechtlichen Unabhängigkeitsgebot nicht vereinbar war, soweit die betroffenen Aufgaben unionsrechtlich den nationalen Regulierungsbehörden zugewiesen sind.<sup>2</sup>

Als Reaktion hierauf wurde das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 novelliert.<sup>3</sup> Die Novelle nahm insbesondere die früheren ministeriellen Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung zurück und ersetzte bisherige Rechtsverordnungen insoweit durch Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur (BNetzA).<sup>4</sup>

## 2. Fragestellung

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche parlamentarischen Kontrollinstrumente gegenüber der BNetzA nach der EnWG-Novelle 2023 mit dem unionsrechtlichen Unabhängigkeitsgebot vereinbar sind. Dabei geht es insbesondere um Berichtspflichten der BNetzA gegenüber dem Deutschen Bundestag, Auskunftsrechte parlamentarischer Ausschüsse, das Budgetrecht des Deutschen Bundestages sowie parlamentarische Evaluations- und Überprüfungsklauseln in Gesetzgebungsvorhaben mit Bezug zur BNetzA.

Ergänzend wird untersucht, welche Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) gegenüber der BNetzA nach der EnWG-Novelle weiterhin zustehen. Dies betrifft insbesondere die Reichweite fortbestehender Weisungsrechte, personelle und organisatorische Einwirkungsmöglichkeiten sowie Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht.

Schließlich wird geprüft, ob sich das durch den Europäischen Gerichtshof konkretisierte Unabhängigkeitsgebot nach geltendem europäischem und nationalem Recht nur auf die Regulierung der Netzentgelte oder auch auf die Regulierung des „Redispatch“ (Herunterregeln) und des Netzanschlusses bezieht.

## 3. Wesentliches Ergebnis

Parlamentarische Kontrollinstrumente gegenüber der BNetzA dürften mit dem unionsrechtlichen Unabhängigkeitsgebot **grundsätzlich vereinbar** sein. Das Unabhängigkeitsgebot dürfte sich

---

1 EuGH, Urteil vom 02.09.2021 – [Rs. C-718/18](#), Kommission/Deutschland, Rn. 128.

2 Umfassend dazu schon: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Unabhängigkeit der BNetzA, Sachstand vom 07.04.2022, [WD 5 - 3000 - 044/22](#).

3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023, BGBl. I Nr. [405](#).

4 Dazu näher unten unter 5.1.

---

insoweit auf sachlich-inhaltliche Vorgaben und externe Einflussnahmen im Bereich unionsrechtlich zugewiesener Regulierungsaufgaben beschränken. Parlamentarische Kontrollinstrumente des nationalen Verfassungsrechts dürften hiervon grundsätzlich nicht berührt sein.

Dies gilt insbesondere für das **Budgetrecht** des Deutschen Bundestages sowie für parlamentarische Frage- und **Informationsrechte**. Das Budgetrecht betrifft nicht die sachlich-inhaltliche Ausübung der Regulierungsbefugnisse der BNetzA. Frage- und Informationsrechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürften sich grundsätzlich auch auf die Tätigkeit der BNetzA beziehen, soweit diese über die Bundesregierung beziehungsweise das BMWF dem Fragerecht zugänglich ist. § 63 EnWG<sup>5</sup> regelt zudem Berichtspflichten der BNetzA mittelbar über die Bundesregierung beziehungsweise das BMWF gegenüber dem Deutschen Bundestag.

Demgegenüber dürfte das **Zitierrecht** des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse nach Art. 43 Abs. 1 Grundgesetz (GG)<sup>6</sup> gegenüber der BNetzA nicht anwendbar sein, da die Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur Mitglieder der Bundesregierung verpflichtet. Parlamentarische Evaluations- und Überprüfungsklauseln in Gesetzgebungsvorhaben, die die BNetzA betreffen, dürften das unionsrechtliche Unabhängigkeitsgebot grundsätzlich nicht berühren, soweit sie typischerweise auf Handlungsempfehlungen und Berichte gerichtet sind.

Die **EnWG-Novelle** vom 22. Dezember 2023 hat die früheren ministeriellen Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung deutlich **zurückgenommen**. Die bisherigen Rechtsverordnungen des BMWF auf Grundlage von § 24 EnWG a. F. wurden insoweit durch Festlegungskompetenzen der BNetzA ersetzt. Weitergehende ministerielle Kontroll- oder Mitwirkungsrechte im Bereich des Netzzugangs und der Netzentgelte wurden nicht geschaffen.

Fortbestehende ministerielle Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten bestehen insbesondere personeller und **organisatorischer** Art sowie im Bereich der **Versorgungssicherheit**. In diesem Bereich nimmt die BNetzA ihr nach § 54a und § 54b EnWG übertragene Aufgaben unter Rechts- und Fachaufsicht des BMWF wahr. Klärungsbedürftig könnte vor allem die Reichweite der in § 61 EnWG vorausgesetzten Weisungsrechte sein; insoweit kommt innerhalb des Spielraums des Gesetzgebers eine Klarstellung in Betracht.

Das vom Europäischen Gerichtshof konkretisierte Unabhängigkeitsgebot ist nicht auf die Netzentgeltregulierung im engeren Sinne beschränkt. Für den **Netzanschluss** folgt die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde insbesondere aus Art. 59 Abs. 7 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>7</sup>. Für **Redispatch** ist die unionsrechtliche Zuordnung weniger eindeutig; eine mit Netzanschluss und Netzentgeltregulierung vergleichbare ausschließliche und

---

5 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung ([Energiewirtschaftsgesetz](#)) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

6 [Grundgesetz](#) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

7 [Richtlinie \(EU\) 2019/944](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

---

umfassende Kompetenzzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde lässt sich insoweit nicht feststellen.

#### 4. Parlamentarische Kontrollinstrumente

Im Folgenden ist zu untersuchen, ob und inwieweit parlamentarische Kontrollinstrumente gegenüber der BNetzA mit dem unionsrechtlichen Unabhängigkeitsgebot vereinbar sind. Zunächst sollen dazu die verfassungs- und unionsrechtlichen Grundlagen für die Legitimation unabhängiger Behörden dargestellt und anschließend im Kontext unionsrechtlicher Vorgaben die entsprechenden parlamentarischen Kontrollinstrumente identifiziert werden.

##### 4.1. Demokratische Legitimation nach dem Grundgesetz

Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Tätigkeit (weitestgehend) unabhängiger Behörden ist zunächst Art. 20 Abs. 2 und 3 GG. Danach geht alle **Staatsgewalt vom Volke aus**. Die Staatsgewalt wird vom Volke in **Wahlen und Abstimmungen** und durch **besondere Organe**, insbesondere **der vollziehenden Gewalt**, ausgeübt. Dabei ist die vollziehende Gewalt an **Gesetz und Recht** gebunden. Art. 20 GG verlangt demnach eine **hinreichende Legitimation** der Staatsgewalt durch das Volk, dass dieses also einen effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt durch die entsprechenden Organe hat und deren Akte sich auf den Willen des Volkes zurückführen lassen müssen.<sup>8</sup> Diese Rückbindung der Tätigkeit der Exekutive an den Volkswillen wird insbesondere durch deren **Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament** vermittelt. Dieses muss seine Kontrolle wirksam ausüben können, was besondere **Informationsrechte des Parlaments gegenüber der Regierung** begründet, die die Verantwortung für das Handeln sämtlicher ihr hierarchisch untergeordneter Stellen trägt, deren Verhalten sie durch Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen steuern kann.<sup>9</sup>

Die demokratische Legitimation kann zum einen **organisatorisch-personell**, also durch eine auf das Volk zurückzuführende Legitimationskette für die mit der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten betrauten Amtswalter erfolgen, und zum anderen **sachlich-inhaltlich** über eine strikte Bindung an die vom Parlament erlassenen Gesetze oder durch eine sanktionierte demokratische Verantwortlichkeit, einschließlich der dazugehörigen Kontrolle, für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben.<sup>10</sup>

---

8 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 20 Rn. 7.

9 Sommermann, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 20 Rn. 168.

10 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 20 Rn. 8, 10.

#### 4.2. Demokratische Legitimation nach dem Unionsrecht

Grundsätzlich gilt **auch im Unionsrecht**, dass **öffentliche Stellen demokratisch legitimiert** sein müssen. Ähnlich wie Art. 20 Abs. 2 und 3 GG stellt Art. 10 EU-Vertrag (EUV)<sup>11</sup> klar, dass die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der **repräsentativen Demokratie** beruht. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im **Europäischen Rat** von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im **Rat** von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen muss. In Bezug auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Art. 194 AEUV)<sup>12</sup> zu den entsprechenden Richtlinien, die der BNetzA ihre Regulierungsaufgaben und -befugnisse vorgeben, kommt dieser Grundsatz zum Ausdruck, da hier das Europäische Parlament und der Rat als Co-Gesetzgeber mitgewirkt haben.<sup>13</sup>

#### 4.3. Unionsrechtliches Unabhängigkeitsgebot

Das unionsrechtliche Gebot der Unabhängigkeit fasst der EuGH so auf, dass in Bezug auf öffentliche Stellen garantiert werden muss, dass die betreffende Stelle im Verhältnis zu den Einrichtungen, denen gegenüber ihre Unabhängigkeit zu wahren ist, **völlig frei handeln** kann und dabei **vor jeglicher Weisung und Einflussnahme von außen geschützt** ist.<sup>14</sup> Diese Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung bedeutet, dass die BNetzA **im Rahmen der unionsrechtlich vorgegebenen Regulierungsaufgaben und -befugnisse** ihre Entscheidungen selbstständig und allein auf der Grundlage des öffentlichen Interesses trifft, um die Einhaltung der mit der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie (EU) 2024/1788<sup>15</sup> verfolgten Ziele zu gewährleisten, ohne externen Weisungen anderer öffentlicher oder privater Stellen unterworfen zu sein.<sup>16</sup> Das Unionsrecht gebe einen derart detaillierten normativen Rahmen für den Aufgabenbereich der BNetzA vor, dass es darüber hinaus **keine weiteren Vorgaben auf nationaler Ebene** zur Ausgestaltung der

---

11 Vertrag über die Europäische Union ([EU-Vertrag](#)), Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.04.2012) m.W.v. 01.07.2013.

12 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)), Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.04.2012) m.W.v. 01.07.2013; zuvor Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV.

13 EuGH, Urteil vom 02.09.2021 – Rs. C-718/18, Rn. 124 f.

14 EuGH, Urteil vom 02.09.2021 – Rs. C-718/18, Rn. 108.

15 [Richtlinie \(EU\) 2024/1788](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG.

16 EuGH, Urteil vom 02.09.2021 – Rs. C-718/18, Rn. 109.

Netzentgeltbildung, mithin keine Normkonkretisierung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedürfe und insoweit **kein Raum für nationale Eingriffe** bleibe.<sup>17</sup> Eine **parlamentarische Kontrolle** der nationalen Regulierungsbehörde – der BNetzA – nach den Vorschriften des Grundgesetzes **stehe dem jedoch nicht entgegen**.<sup>18</sup>

Diese Unabhängigkeit dürfte sich grundsätzlich nur auf **sachlich-inhaltliche Vorgaben** beschränken. Das dürfte insbesondere ausschließen, dass der nationale Gesetzgeber im Bereich unionsrechtlich ausschließlich der Regulierungsbehörde zugewiesener Aufgaben selbst sachlich-inhaltliche Vorgaben festlegt.<sup>19</sup> Parlamentarische Kontrollinstrumente des nationalen Verfassungsrechts, wie **Frage- und Informationsrechte** sowie das **Budgetrecht** des Deutschen Bundestages, dürften davon grundsätzlich nicht berührt sein.

#### 4.4. Legitimationsdefizite

Im Hinblick auf die demokratische Legitimation einer Behörde können Defizite (Einflussknicke) vorliegen, je weiter diese unabhängig und frei von Weisungen agiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist Art. 20 GG grundsätzlich offen für **begrenzte Modifikationen der demokratischen Legitimationsvermittlung**, durch die solche Legitimationsdefizite kompensiert werden können.<sup>20</sup> Das gilt insbesondere für eine effektive **gerichtliche Kontrolle** oder Kontrollrechte, die dem **Parlament** spezifische Einflussmöglichkeiten auf Behörden vermitteln.<sup>21</sup>

##### 4.4.1. Budgetrecht des Deutschen Bundestages

Das **Budgetrecht des Deutschen Bundestages** und seine **haushaltspolitische Gesamtverantwortung** sind als unverfügbarer Teil des grundgesetzlichen Demokratieprinzips geschützt.<sup>22</sup> Das BVerfG hat diesbezüglich in seiner Entscheidung zur Europäischen Bankenaufsicht betont, dass Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG in Verbindung mit der **Integrationsverantwortung** der Verfassungsorgane die Wahlberechtigten vor offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union schützt sowie davor, dass Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union die Grenze der **durch Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärten Grundsätze** des Art. 1 oder des Art. 20 GG überschreiten.<sup>23</sup> Zum **änderungsfesten Kern von Art. 20 GG** gehört es

---

17 EuGH, Urteil vom 02.09.2021 – Rs. C-718/18, Rn. 123 f.; Scholtka, Energierecht: Die Rolle der BNetzA als Regulierungsbehörde, EuZW 2021, 893 (901).

18 EuGH, Urteil vom 02.09.2021 – Rs. C-718/18, Rn. 127; vgl. auch Erwägungsgrund 80 zur Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU mit Aussagen auch zum Haushaltsrecht.

19 Vgl. dazu näher unten unter 6.1.

20 BVerfG, Urteil vom 30.07.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 130.

21 BVerfG, Urteil vom 30.07.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 130.

22 BVerfG, Urteil vom 30.07.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 123.

23 BVerfG, Urteil vom 30.07.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 114, 154.

danach, dass der Deutsche Bundestag dem Volk gegenüber verantwortlich über alle wesentlichen Einnahmen und Ausgaben entscheidet. Nach diesen Grundsätzen würde eine das Demokratieprinzip verletzende Übertragung wesentlicher Bestandteile des Budgetrechts des Deutschen Bundestages vorliegen, wenn die Festlegung über Art und Höhe von Abgaben in wesentlichem Umfang supranationalisiert und damit der **Dispositionsbefugnis des Deutschen Bundestages** entzogen würde.<sup>24</sup> Soweit sich diese Erwägungen des BVerfG auf die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union und andere supranationale Einrichtungen gemäß Art. 23 GG beziehen, dürften sie sich entsprechend auf nationale Regulierungsbehörden, die aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben bestimmte Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, übertragen lassen. Die BNetzA als nationale Regulierungsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 ist bereits direkt an Art. 20 GG gebunden. Bei dem Budgetrecht des Deutschen Bundestages und seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung dürfte es sich zudem nicht um sachlich-inhaltliche Vorgaben für die BNetzA handeln, da ihr Aufgabenbereich an sich dadurch nicht gestaltet wird, jedenfalls bei Gewährung einer Mindestausstattung. Sie wird lediglich an das vom Deutschen Bundestag erlassene Haushaltsgesetz gebunden.

Das Budgetrecht des Deutschen Bundestages und seine haushaltspolitische Gesamtverantwortung dürften daher mit dem unionsrechtlichen Unabhängigkeitsgebot vereinbare parlamentarische Kontrollinstrumente auch gegenüber der BNetzA darstellen.

#### 4.4.2. Frage- und Informationsrechte, Berichtspflichten

Weitere parlamentarische Kontrollinstrumente gegenüber der BNetzA können Frage- und Informationsrechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages darstellen, die sich aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG ableiten lassen.<sup>25</sup> Mit diesen Fragerechten geht die verfassungsrechtliche **Verpflichtung der Bundesregierung** einher, Rede und Antwort zu stehen, sodass auf diese Weise das erforderliche demokratische Legitimationsniveau gewährleistet werden kann.<sup>26</sup> Das Fragerecht erstreckt sich auf alle **Gegenstände im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung**.<sup>27</sup> Dazu gehören auch die Geschäftsbereiche der jeweiligen Ministerien. Die BNetzA ist gem. § 1 S. 2 BEGTPG<sup>28</sup> eine selbstständige, aber nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Bundesoberbehörde im **Geschäftsbereich des BMW**.<sup>29</sup>

---

24 BVerfG, Urteil vom 30.07.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 123.

25 Vgl. zum Frage- und Informationsrecht auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Auskunftsrechte von Abgeordneten gegenüber Bundesministerien – Überblick und Abgrenzung zu informellen Auskunftsverlangungen, Sachstand vom 16.03.2026, [WD 3 - 3000 - 019/26](#), S. 4.

26 Müller/Drossel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 38 Rn. 168.

27 Müller/Drossel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 38 Rn. 169.

28 [Gesetz über die BNetzA für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen](#) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

29 Sander/Dix, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Auflage 2023, § 59 Rn. 1.

Damit ist sie auch grundsätzlich (über das BMWE) dem Fragerecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zugänglich. Somit können mit dem Ziel, Informationen über die Tätigkeit der BNetzA zu erhalten, Kleine und Große Anfragen sowie Schriftliche Fragen gestellt, mündliche Fragen für die Fragestunde eingereicht und Fragen im Rahmen der Regierungsbefragung gestellt werden.

§ 63 EnWG regelt zudem **Berichtspflichten** der BNetzA mittelbar (über die Bundesregierung bzw. das BMWE) gegenüber dem Deutschen Bundestag. Der Umfang der Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag erstreckt sich danach auf das Monitoring zum Netzausbau, Kraftwerksbestand sowie Energieeffizienz, den Stand der Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Erdgas sowie Elektrizität und auf Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG. Weiterhin ist die BNetzA insbesondere zur Veröffentlichung von Berichten über ihre Tätigkeit verpflichtet, die jedoch nicht einer Pflicht zur Vorlage an den Deutschen Bundestag unterliegen.

Die **Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs** finden sich insbesondere im **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung**.<sup>30</sup> Da der BNetzA aufgrund der Rechtsprechung des EuGH eine von der Bundesregierung stärkere Unabhängigkeit abverlangt wird, dürfte der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung insoweit von geringerem Gewicht sein.

Auch diese Frage- und Informationsrechte sowie Berichtspflichten dürften mit dem unionsrechtlichen Unabhängigkeitsgebot vereinbar sein. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Europäischen Bankenaufsicht Frage- und Informationsrechte der nationalen Parlamente gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) betont: „Diese **Rechenschafts- und Berichtspflichten** gleichen die mit der Übertragung von Aufgaben der Bankenaufsicht auf die unabhängige EZB verbundenen Einflussknicke zwar nicht aus. Sie **erleichtern jedoch eine politische Steuerung** und ermöglichen insoweit auch eine **demokratische Legitimationsabstützung**, denn sie versetzen die zuständigen Stellen in die Lage, das Handeln der EZB einzuschätzen, es auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen (Art. 263 Abs. 2 AEUV) und ihre sachlich-inhaltliche Bindung an das Unionsrecht durchzusetzen. [...] Die SSM-Verordnung sieht schließlich Rechenschafts- und Berichtspflichten gegenüber den nationalen Parlamenten vor. [...] Diese Rechte ermöglichen ein Mindestmaß an parlamentarischer Rückbindung.“<sup>31</sup> Diese Erwägungen dürften sich entsprechend auch auf die BNetzA übertragen lassen. Frage- und Informationsrechte zielen nur auf Erlangung von Informationen ab und gestalten nicht den Aufgabenbereich der BNetzA. Vielmehr dürften sie auch gerade erforderlich sein, um ein hinreichendes Legitimationsniveau zu erreichen. Konkrete Maßstäbe über den zulässigen Umfang von Berichtspflichten benennt das BVerfG nicht, sondern stellt lediglich fest, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Jahresberichten an die nationalen Parlamente mit der Möglichkeit zu einer begründeten Stellungnahme auch zu einem Mindestmaß an parlamentarischer Rückbindung beitragen könne.<sup>32</sup> Insofern dürfte der zulässige Umfang von Berichtspflichten der BNetzA anhand der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 zu beurteilen sein.

---

30 Müller/Drossel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 38 Rn. 171.

31 BVerfG, Urteil vom 30.07.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 217 f.; Hervorhebung d. Verf.

32 BVerfG, Urteil vom 30.07.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 218.

Das Recht des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse, gemäß Art. 43 Abs. 1 GG die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen (**Zitierrecht**),<sup>33</sup> dürfte gegenüber der BNetzA **nicht anwendbar** sein. Der Wortlaut des Art. 43 Abs. 1 GG ist insofern eindeutig, als eben nur Mitglieder der Bundesregierung entsprechend Art. 62 GG, also Bundeskanzler und Bundesminister, verpflichtet sind.<sup>34</sup> Die jeweiligen nachgeordneten Bereiche sind somit vom Zitierrecht nicht erfasst.

Soweit schließlich noch die Frage nach der Zulässigkeit von parlamentarischen Evaluations- und Überprüfungsklauseln in Gesetzgebungsvorhaben, die die BNetzA betreffen, aufgeworfen wurde, lässt sich festhalten, dass solche Klauseln grundsätzlich nicht das unionsrechtliche Unabhängigkeitsgebot berühren dürften. Typischerweise sind solche Regelungen lediglich darauf ausgelegt, Handlungsempfehlungen abzuleiten und entsprechende Berichte zu veröffentlichen.

## 5. Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten des BMWV nach der EnWG-Novelle

### 5.1. Wegfall der Verordnungen im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung

Mit der EnWG-Novelle sind die Rechtsverordnungen des BMWV<sup>35</sup> weggefallen, mit denen die Regierung bis 2024 die Regulierung des Netzzugangs und der Netzentgelte **vorstrukturierte**.<sup>36</sup> Der Gesetzgeber ersetzte die bisherige Verordnungskompetenz des BMWV (§ 24 EnWG a. F.) insoweit durch Festlegungskompetenzen der BNetzA (§ 54 Abs. 3 i. V. m. § 29 EnWG). Der BNetzA in Gestalt der gem. § 59 Abs. 3 S. 1 EnWG eigens dafür eingerichteten „Großen Beschlusskammer Energie“ (GBK)<sup>37</sup> wird somit eine Festlegungskompetenz verliehen, die die BNetzA zu präventiven Entscheidungen insbesondere im Bereich der Regulierung der Strom- und Gasnetze ermächtigt.<sup>38</sup> Die BNetzA trifft bundesweit einheitliche Festlegungen<sup>39</sup> nach § 29 Abs. 1 EnWG sowie der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und die Ermittlung der dafür erhobenen

---

33 Vgl. auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Auskunftsrechte von Abgeordneten gegenüber Bundesministerien – Überblick und Abgrenzung zu informellen Auskunftsverlangen, Sachstand vom 16.03.2026, [WD 3 - 3000 - 019/26](#), S. 9.

34 Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 43 Rn. 18.

35 StromNZV (Stromnetzzugangsverordnung), GasNZV (Gasnetzzugangsverordnung), StromNEV ([Stromnetzentgeltverordnung](#)), GasNEV ([Gasnetzentgeltverordnung](#)) und ARegV ([Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze](#)) auf Grundlage von § 24 EnWG a.F.

36 Mohr/Müller, Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes und die Unabhängigkeit der BNetzA, EuZW 2023, 1069, (1069); Erdmann, Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, IR 2024, 122 (123).

37 Ehmen, Festlegungen der BNetzA nach den EnWG-Novellen 2023 und 2025 – Offene Fragen zu Rechtsnatur und Rechtsschutz, EnWZ 2026, 99 (100).

38 Boos, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 29 Rn. 1-9.

39 Obwohl der Gesetzgeber die Festlegung in § 60a Abs. 2 EnWG als Allgemeinverfügung bezeichnet hat, ist ihre Rechtsnatur nach wie vor umstritten, hierzu: Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 29 Rn. 22 ff; Ehmen, Festlegungen der BNetzA nach den EnWG-Novellen 2023 und 2025 – Offene Fragen zu Rechtsnatur und Rechtsschutz, EnWZ 2026, 99; Kreuter-Kichhof, Die Stellung der BNetzA nach der Novelle des EnWG, NVwZ 2024, 9 (14).

Entgelte. Im Zuge ihrer neuen Zuständigkeiten hat die BNetzA dabei ein dreistufiges System aus Rahmen-, Methoden- und Einzelfestlegungen entwickelt.<sup>40</sup>

Nach der Gesetzesbegründung<sup>41</sup> soll dies die vom EuGH geforderte Unabhängigkeit der BNetzA durch die Gesetzesänderung gewährleisten<sup>42</sup> und dem Erfordernis entsprechen, dass die BNetzA im Rahmen der in Art. 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 genannten Regulierungsaufgaben und -befugnisse ihre Entscheidungen **selbstständig** und allein auf der Grundlage des öffentlichen Interesses trifft, ohne dabei externen Weisungen anderer öffentlicher oder privater Stellen unterworfen zu sein.<sup>43</sup>

§ 63 Abs. 2b EnWG regelt nunmehr ein **standardisiertes Verfahren**, mit dem die BNetzA das BMWF über geplante Festlegungen i. S. d. § 29 EnWG **informiert**. Es dient der Information der Bundesregierung im Hinblick auf die Erreichung der in § 1 EnWG genannten klima- und energiepolitischen Ziele.<sup>44</sup> Auf die Festschreibung weitergehender ministerieller Kontroll- oder Mitwirkungsrechte im Bereich des Zugangs zu den Strom- und Gasnetzen sowie der Netzentgelte verzichtete der Gesetzgeber.<sup>45</sup>

Der Wegfall dieser ministeriellen Vorstrukturierung per Rechtsverordnung bedeutet nicht, dass Entscheidungen der BNetzA im Bereich unionsrechtlich determinierter Regulierungsaufgaben keiner Kontrolle unterliegen. Vielmehr gewinnt die nachträgliche **gerichtliche Kontrolle** regulatorischer Entscheidungen an **Bedeutung**.<sup>46</sup> So hatte auch der EuGH die Bedeutung des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes hervorgehoben, die – in den Worten der Literatur – ein „legitimatorisches Äquivalent“<sup>47</sup> darstellen könne, um die Bindung der Behörde an das Recht sicherzustellen, ohne dass es einer ministeriellen Vorstrukturierung der Regulierungsentscheidungen

---

40 Dazu: Ehmen, Festlegungen der BNetzA nach den EnWG-Novellen 2023 und 2025 – Offene Fragen zu Rechtsnatur und Rechtsschutz, EnWZ 2026, 99 (100).

41 [BT-Drs. 20/7310](#) vom 19.06.2023, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften.

42 Erdmann, Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, IR 2024, 122 (125).

43 EuGH, Urteil vom 11.06.2020, Rs. [C-378/19](#), Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, Rn. 54.

44 Werk, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 63 Rn. 12a.

45 Erdmann, Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, IR 2024, 122 (125).

46 Mohr/Müller, Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes und die Unabhängigkeit der BNetzA, EuZW 2023, 1069 (1074); Di Fabio, Unabhängige Regulierungsbehörden und gerichtliche Kontrolldichte, EnWZ 2022, 291 (293 f.)

47 Erdmann, Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, IR 2024, 122 (125).

bedürfe.<sup>48</sup> Dafür bedarf es allerdings transparenter und begründeter behördlicher Entscheidungen der BNetzA.<sup>49</sup>

Der neue § 73 Abs. 1b EnWG sieht eine **gesteigerte Begründungspflicht** vor. Sie dient der Selbstkontrolle der Behörde, erleichtert die Prüfung der Rechtmäßigkeit und trägt so auch zu einem effektiven Rechtsschutz der Betroffenen bei.<sup>50</sup> Die Begründungspflicht entspricht im Kern der bisherigen Praxis der BNetzA.<sup>51</sup> In der Literatur und in Stellungnahmen aus der Energiewirtschaft wird die Begründungspflicht allerdings gerade vor dem Hintergrund nationaler und der Unionsgrundrechte als nicht umfassend genug angesehen und eine Ausweitung zugunsten des effektiven Rechtsschutzes gefordert.<sup>52</sup>

Darüber hinaus verpflichtet § 74 EnWG die BNetzA, die Einleitung von Festlegungs-, Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren sowie die Entscheidungen einschließlich ihrer Begründungen auf der **Internetseite** der BNetzA zu veröffentlichen. Dies soll die durch die EU-Richtlinien<sup>53</sup> geforderte Transparenz herstellen.<sup>54</sup>

Im Ergebnis sind damit im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung durch die EnWG-Novelle ministerielle Vorstrukturierungs- und Steuerungsinstrumente **weggefallen**. Die Kontrolle regulatorischer Entscheidungen erfolgt insoweit vor allem nachträglich durch gerichtliche Überprüfung, die nach Ansicht der Literatur<sup>55</sup> und Stimmen aus der Energiewirtschaft<sup>56</sup>

- 
- 48 EuGH, Urteil vom 02.09.2021 – Rs. C-718/18, Kommission/Deutschland, Rn. 128; hiergegen wird aber eingewendet, dass die nachträgliche gerichtliche Kontrolle nicht zur Kompensation eines Legitimationsdefizits geeignet sei, sondern vielmehr eine aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Selbstverständlichkeit darstelle: so Hammen, Unabhängigkeit von Bundesbehörden?, WM 2023, 1 (7).
- 49 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Unabhängigkeit der BNetzA, Dokumentation vom 03.06.2024, WD 3 - 3000 - 052/24; Di Fabio, Unabhängige Regulierungsbehörden und gerichtliche Kontrollen, EnWZ 2022, 291 (301).
- 50 Kreuter-Kichhof, Die Stellung der BNetzA nach der Novelle des EnWG, NVwZ 2024, 9 (13); Mohr/Müller: Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes und die Unabhängigkeit der BNetzA, EuZW 2023, 1069, (1076).
- 51 Kreuter-Kichhof, Die Stellung der BNetzA nach der Novelle des EnWG, NVwZ 2024, 9 (13).
- 52 Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 158 mit Verweis auf BDEW, Stellungnahme zum Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben, S. 8; 50hertz/Amprion/Tennet/TransnetBW, Stellungnahme der ÜNB zum Gesetzentwurf der EnWG-Novelle, S. 1 f., 10.
- 53 Art. 59 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2019/944; Art. 78 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2024/1788.
- 54 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 20/7310 vom 19.06.2023, S. 115; so auch Kreuter-Kichhof, Die Stellung der BNetzA nach der Novelle des EnWG, NVwZ 2024, 9 (14).
- 55 Umfassend und mit Diskussion einzelner Vorschläge: Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 180 ff.
- 56 BDEW, Stellungnahme zum Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben, S. 8; 50hertz/Amprion/Tennet/TransnetBW, Stellungnahme der ÜNB zum Gesetzentwurf der EnWG-Novelle, S. 1 f., 10.

daher noch verstärkt werden sollte. So wird etwa vorgeschlagen, das vom BGH bisher eingeräumte sehr weite Regulierungsermessen<sup>57</sup> bei regierungsbehördlichen Entscheidungen zugunsten einer höheren gerichtlichen Kontrolldichte zu reduzieren<sup>58</sup>, etwa durch seine gesetzgeberische Klarstellung.<sup>59</sup>

## 5.2. Weisungsrechte des BMW

### 5.2.1. Weisungsrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts

Das Urteil des EuGH zur Unabhängigkeit der BNetzA schließt ministerielle Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten nicht vollständig aus.

Aus der organisatorischen Einbindung der BNetzA in den Geschäftsbereich des BMW folgt grundsätzlich ein allgemeines Weisungsrecht im Rahmen der **Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht**.<sup>60</sup> Hierbei ist zwischen allgemeinen Weisungen und Weisungen im Einzelfall zu unterscheiden.<sup>61</sup> Allgemeine Weisungen treffen abstrakt-generelle Vorgaben für eine unbestimmte Zahl von Fällen und einen unbestimmten Adressatenkreis. Einzelweisungen betreffen dagegen verwaltungsintern einen bestimmten Sachverhalt und einen bestimmten Adressaten.<sup>62</sup> § 61 EnWG sieht eine Veröffentlichungspflicht für allgemeine Weisungen aus Gründen der Transparenz und Publizität<sup>63</sup> vor; das (Fort-)Bestehen eines allgemeinen Weisungsrechts wird dort also indirekt vorausgesetzt.<sup>64</sup>

**Zweifelhaft** ist, ob § 61 EnWG auch zu ministeriellen **Einzelweisungen** berechtigt, da in § 61 EnWG nur allgemeine Weisungen Erwähnung finden. Allein aus der fehlenden Erwähnung kann die Unzulässigkeit jedoch nicht geschlossen werden, zunächst folgt daraus nur, dass der

---

57 BGH, N&R 2023, 228 (Beschl. v. 27.6.2023 - Az. EnVR 22/22).

58 So Meinzenbach/Klein/Uwer, N&R 2021, 304 (308); Richter, Rechtsschutz runter – Regulierungsermessen hoch? BGH verkürzt inhaltliche gerichtliche Überprüfung weiter trotz bevorstehender Aufhebung der normativen Regulierung, N&R 2023, 186 (192).

59 Richter, Rechtsschutz runter – Regulierungsermessen hoch? BGH verkürzt inhaltliche gerichtliche Überprüfung weiter trotz bevorstehender Aufhebung der normativen Regulierung, N&R 2023, 186 (192).

60 Werk, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 59 Rn. 28; Sander/Dix, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Auflage 2023, § 59 Rn. 1; Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 1.

61 Zu dieser Unterscheidung: Werk, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 59 Rn. 28-33; Sander/Dix, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Auflage 2023, § 61 Rn. 4 f.; Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 7.

62 Sander/Dix, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Auflage 2023, § 61 Rn. 5.

63 Wahlhäuser, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2024, § 61 Rn. 3.

64 Werk, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 59 Rn. 28; Werk, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 61 Rn. 6; Sander/Dix, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Auflage 2023, § 59 Rn. 13; Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 2.

Gesetzgeber auf eine Veröffentlichungspflicht in Bezug auf Einzelweisungen verzichtet hat.<sup>65</sup> Zudem verlangt der institutionelle Gesetzesvorbehalt eine klare gesetzliche Regelung, wenn in Ausnahme zum im Demokratieprinzip verankerten Grundmodell hierarchisch-bürokratischer Ministerialverwaltung<sup>66</sup>, die u. a. der demokratischen Legitimation der Behörde dient, eine Behörde weisungsfrei gestellt werden soll.<sup>67</sup> Dementsprechend geht ein Großteil der Literatur davon aus, dass Einzelweisungen grundsätzlich nach dem EnWG vorgesehen sind.<sup>68</sup> Die Einzelweisungen sind nicht an einzelne Bedienstete oder an Beschlusskammern zu richten, sondern ausschließlich an die BNetzA, vertreten durch ihren Präsidenten.<sup>69</sup> Ferner wird vertreten, dass Einzelweisungen eigentlich der Organisation der BNetzA und Beschlusskammern widersprechen, sodass von ihnen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte.<sup>70</sup>

## 5.2.2. Fortbestehen nach dem EuGH-Urteil?

### 5.2.2.1. Auffassung: Kein Weisungsrecht im Anwendungsbereich des Unionsrechts

Fraglich ist, inwieweit die in § 61 EnWG weiterhin vorausgesetzten Weisungsrechte des BMWV gegenüber der BNetzA nach dem EuGH-Urteil fortbestehen können.

Denkbar ist, zwischen dem regulatorischen Bereich, der im **Anwendungsbereich der EU-Richtlinien**, insbesondere der Richtlinie (EU) 2019/944 liegt, und dem nicht-regulatorischen Bereich außerhalb dieses Anwendungsbereichs zu differenzieren.<sup>71</sup> § 61 EnWG könnte im Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Richtlinien unionsrechtskonform dahingehend auszulegen sein, dass

---

65 Wahlhäuser, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2024, § 61 Rn. 11.

66 Zu diesem Grundmodell auch Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 104 ff.

67 Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 1, 13.

68 Wahlhäuser, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2024, § 61 Rn. 11; Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 14.

69 Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 9; Wahlhäuser, in: Kment § 61 Rn. 13.

70 Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 14; Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 90.

71 Sander/Dix, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Auflage 2023, § 61 Rn. 5; Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 3; Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 83 ff.

---

hier **Weisungen ausgeschlossen** sind.<sup>72</sup> Demnach kämen auch ministerielle Einzelweisungen nur noch außerhalb des Anwendungsbereichs der unionsrechtlichen Richtlinien in Betracht.<sup>73</sup>

Für eine solche Differenzierung sprechen sowohl die Regelungsaussage in Art. 57 Abs. 4 lit. b) ii) der Richtlinie (EU) 2019/944 als auch deren Erwägungsgrund 87:

„Durch diese Richtlinie und die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (10) wird den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit genommen, ihre **nationale Energiepolitik festzulegen und auszugestalten**. Folglich könnte es — je nach der nationalen Verfassung — in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, den politischen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Regulierungsbehörden handeln müssen, beispielsweise bei der Versorgungssicherheit. Jedoch soll mit den vom Mitgliedstaat herausgegebenen energiepolitischen Leitlinien nicht in die Unabhängigkeit oder Autonomie der Regulierungsbehörden eingegriffen werden.“<sup>74</sup>

Die sekundärrechtlichen Vorgaben nehmen den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit, ihre nationale Energiepolitik festzulegen, auszugestalten und je nach nationaler Verfassung insbesondere den politischen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Regulierungsbehörden handeln müssen, solange dadurch nicht in die Unabhängigkeit oder Autonomie der Regulierungsbehörden eingegriffen wird.<sup>75</sup>

**Außerhalb des Anwendungsbereichs** der unionsrechtlichen Richtlinien wären demnach **Weisungen** weiterhin **zulässig**.<sup>76</sup> Allerdings dürfte der Anwendungsbereich aufgrund der weitestgehenden Europäisierung des Energierechts<sup>77</sup> nur noch gering sein.<sup>78</sup>

---

72 So Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 83; Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 3, 12; so hatte auch der BGH in einem Beschluss vom 26. Oktober 2021 – EnVR 17/20 in anderem Zusammenhang ausgeführt, dass Regelungen im Lichte der unionsrechtlich geforderten Unabhängigkeit der BNetzA unionsrechtskonform auszulegen seien.

73 Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 87; ebenso Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 13.

74 Erwägungsgrund 87 der [Richtlinie \(EU\) 2019/944](#).

75 Gleiches äußerte die Kommission bereits im Rahmen einer unverbindlichen „Interpretative note“ zur ElTRL 2009, so Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 85 f. mit Verweis auf das nicht veröffentlichte Commission Staff Working Paper: Interpretative Note on Directive 2009/72/EC: The Regulatory Authorities, S. 7.

76 Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 14.

77 Kühling, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, Einführung Rn. 16.

78 Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 90 f.

#### 5.2.2.2. Auffassung: Demokratieprinzip fordert Weisungsrecht

In der Literatur wird aber auch vertreten, dass aufgrund des Demokratieprinzips und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer ununterbrochenen **Legitimationskette** auch nach dem EuGH-Urteil ein umfassendes Weisungsrecht des BMWÉ gegenüber der BNetzA besteht.<sup>79</sup>

#### 5.2.3. Bedarf nach gesetzlicher Klarstellung

Vor dem Hintergrund dieser verschiedenen juristischen Auffassungen und der Tatsache, dass das EuGH-Urteil von 2021 die Frage der Weisungen nicht ausdrücklich behandelt, könnte möglicherweise gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf bestehen.

Denkbar wäre eine Klarstellung in § 61 EnWG, wonach Weisungen im Rahmen unionsrechtlich determinierter Regulierungsaufgaben ausgeschlossen sind.<sup>80</sup> Denkbar wäre auch, im EnWG eine allgemeine Entscheidung dahingehend zu treffen, dass die BNetzA frei von Einzelweisungen agiert (Einzelweisungsfreiheit).<sup>81</sup> An dieser Stelle trifft diese Ausarbeitung keine Präferenz: Die technische Komplexität der zu regulierenden Bereiche erfordert vor einer gesetzgeberischen oder regulierenden Entscheidungen eine Anhörung der betroffenen Akteure zu den praktischen und technischen Auswirkungen.<sup>82</sup>

#### 5.3. Personelle und organisatorische Einwirkungsrechte

Daneben verbleiben weiterhin personelle und organisatorische Einwirkungsmöglichkeiten beim BMWÉ. Hierzu zählen das **Recht, den Präsidenten** sowie den Vizepräsidenten der BNetzA **zu berufen** (§ 3 Abs. 3 BNetzAG). Ferner kann gem. § 4 Abs. 5 BNetzAG auf Antrag des BMWÉ nach Anhörung des Beirats der Präsident der BNetzA durch Beschluss der Bundesregierung entlassen werden. Dies aber nur aus wichtigem Grund. In der konkreten Ausgestaltung entspricht dies den Anforderungen aus Art. 57 Abs. 5 lit. d) bis g) der Richtlinie (EU) 2019/944 und Art. 76 Abs. 5 lit. d bis g der Richtlinie (EU) 2024/1788, wonach eine hinreichend lange Amtszeit sowie eine Abberufung nur unter engen Voraussetzungen die personelle Unabhängigkeit der BNetzA sicherstellt.<sup>83</sup>

Gem. § 59 Abs. 1 S. 3 EnWG werden zudem die Beschlusskammern entsprechend der „Bestimmung“ durch das BMWÉ gebildet. Den „Gang der Geschäfte“ der BNetzA regelt wiederum die vom BMWÉ bestätigte Geschäftsordnung des Präsidenten der BNetzA (§ 3 Abs. 1 S. 2 BNetzAG). Mit dieser Aufteilung ist wegen der unmittelbaren Kostenfolgen für den Bundeshaushalt dem

---

79 Werk, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 54 Rn. 16.

80 So Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 174 f.

81 Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 61 Rn. 14.

82 Siehe daher auch die „Nationale Konsultationen“ der BNetzA, [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/EIS/1\\_Natkon/EIS\\_NatKon.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/EIS/1_Natkon/EIS_NatKon.html).

83 Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 82.

BMWE die Festlegung der Anzahl der Beschlusskammern überlassen<sup>84</sup>, wohingegen deren personelle Besetzung und Zuständigkeitsabgrenzung untereinander in die Zuständigkeit des Präsidenten der BNetzA fällt.<sup>85</sup> Da der „Gang der Geschäfte“ den entscheidenden inhaltlichen Steuerungsbereich darstellt, ist dem Erfordernis der politischen Unabhängigkeit der BNetzA hier entsprechen.<sup>86</sup>

#### 5.4. Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Versorgungssicherheit

Unabhängig vom Bereich unionsrechtlich geschützter Regulierungsentscheidungen bestehen zudem **weiterhin Befugnisse** der Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Versorgungssicherheit mit Strom und Gas.

Im Bereich der sicheren **Gasversorgung** ist nach § 54a Abs. 1 EnWG zunächst das BMWWE zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2017/1938<sup>87</sup> vorgesehenen Maßnahmen. § 54a Abs. 2 EnWG überträgt einzelne Aufgaben aus dieser Verordnung auf die BNetzA, insbesondere die Risikobewertung nach Art. 7 VO (EU) 2017/1938 und die Aufstellung des Präventionsplans nach Art. 8 VO (EU) 2017/1938. Nach § 54a Abs. 2 Satz 3 EnWG nimmt die BNetzA diese Aufgaben unter der Aufsicht des BMWWE wahr. Damit wird zugleich Art. 3 Abs. 2 Satz 4 VO (EU) 2017/1938 aufgegriffen, wonach die Aufsicht der zuständigen Behörde sicherzustellen ist, wenn Aufgaben auf andere Stellen übertragen werden. Nach der Kommentarliteratur handelt es sich hierbei um Rechts- und Fachaufsicht.<sup>88</sup>

Entsprechendes gilt im Bereich der Risikovorsorge im **Elektrizitätssektor**. Nach § 54b Abs. 1 EnWG ist das BMWWE zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2019/941<sup>89</sup> vorgesehenen Maßnahmen. § 54b Abs. 2 EnWG überträgt einzelne Aufgaben aus dieser Verordnung auf die BNetzA, insbesondere die Mitwirkung an der Bestimmung regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Art. 6 VO (EU) 2019/941 sowie die Bestimmung nationaler Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Art. 7 VO (EU) 2019/941. Nach § 54b Abs. 4 Satz 1 EnWG nimmt die BNetzA diese Aufgaben unter der Aufsicht des BMWWE wahr. Dies entspricht Art. 3 Abs. 3 Satz 2 VO (EU) 2019/941, wonach die zuständige Behörde die Aufsicht über Stellen sicherzustellen hat, denen Aufgaben übertragen werden. Zudem bedarf die Bestimmung der wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach § 54b Abs. 4 Satz 2 EnWG der

---

84 Wahlhäuser, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2024, § 59 Rn. 4; Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 59 Rn. 18.

85 Wahlhäuser, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2024, § 59 Rn. 4; Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 59 Rn. 19, 20.

86 So im Ergebnis auch Hermes, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 59 Rn. 19, 20.

87 [Verordnung \(EU\) 2017/1938](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

88 Werk, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 54a Rn. 20; Gundel, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 54a Rn. 12.

89 [Verordnung \(EU\) 2019/941](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG.

---

Zustimmung des BMW. Nach der Kommentarliteratur handelt es sich auch hierbei um Rechts- und Fachaufsicht.<sup>90</sup>

## 6. Reichweite des vom Europäischen Gerichtshof konkretisierten Unabhängigkeitsgebots

### 6.1. Maßstab: ausschließliche Zuweisung an die Regulierungsbehörden

Es stellt sich die Frage, ob sich das durch den EuGH konkretisierte Unabhängigkeitsgebot nur auf die Netzentgeltregulierung oder auch auf Redispatch-Regulierung und Netzanschluss bezieht. Der Europäische Gerichtshof hat das Unabhängigkeitserfordernis der nationalen Regulierungsbehörden dahingehend konkretisiert, dass sie nur im Rahmen der ihnen **unionsrechtlich zugewiesenen Regulatoraufgaben**<sup>91</sup> Entscheidungen selbstständig und allein auf Grundlage öffentlichen Interesses treffen müssen, ohne dabei externen Weisungen anderer öffentlicher oder privater Stellen unterworfen zu sein.<sup>92</sup>

Das Unabhängigkeitsgebot schützt die Regulierungsbehörden also nicht in sämtlichen Tätigkeitsbereichen. Für die Bestimmung seiner Reichweite ist vielmehr maßgeblich, welche Aufgaben und Befugnisse nach den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben nicht den Mitgliedstaaten allgemein, sondern ausschließlich den nationalen Regulierungsbehörden zugewiesen sind.<sup>93</sup>

Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lässt sich entnehmen, dass **jedenfalls** Art. 59 Abs. 1 lit. a und Art. 59 Abs. 7 lit. a bis c der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie Art. 78 Abs. 1 lit. a und Art. 78 Abs. 7 lit. a, c und e der Richtlinie (EU) 2024/1788 ausschließliche Kompetenzzuweisungen an die nationalen Regulierungsbehörden enthalten. Diese Zuweisungen betreffen

- die Festlegung oder Genehmigung zumindest der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der **Netzanschluss-** und Netzzugangsbedingungen einschließlich der Netznutzungs**entgelte** für die nationalen Strom- und Gasnetze,
- die Zugangsbedingungen einschließlich der Entgelte für LNG-Anlagen,
- die Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Strom- und Gasbereich sowie

---

90 Sauer, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EL Januar 2026, EnWG, § 54b Rn. 20-22; Gundel, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 54b Rn. 12.

91 EuGH, Urteil vom 11.06.2020, Rs. C-378/19, Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, Rn. 54: „im Rahmen der in Art. 37 dieser Richtlinie genannten Regulatoraufgaben und -befugnisse“.

92 EuGH, Urteil vom 11.06.2020, Rs. C-378/19, Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, Rn. 54.

93 So auch Weyer, „Normative Regulierung“ in der Kritik des EuGH, KlimR 2022, 84 (86).

- die Bedingungen für den Zugang zu **grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschließlich** der Verfahren zur Kapazitätszuweisung und zum **Engpassmanagement**.<sup>94</sup>

## 6.2. Netzanschluss als zugewiesene Regulierungsaufgabe

### 6.2.1. Begriff

Der „Netzanschluss“ betrifft die Herstellung und Aufrechterhaltung der **physikalischen Verbindung** zwischen Stromerzeugungsanlagen, Energieversorgungsnetzen und Letztverbrauchern einschließlich der hierfür erforderlichen Anlagen.<sup>95</sup> Der Begriff des Netzanschlusses ist dabei vom Begriff des Netzzugangs zu unterscheiden. Dieser meint demgegenüber den Bezug von Strom und schließt u.a. die Qualität, die Regelmäßigkeit und die Kosten der Dienstleistung ein.<sup>96</sup>

### 6.2.2. Unionsrechtliche Vorschriften

Für den Netzanschluss folgt die **ausschließliche Zuständigkeit** der nationalen Regulierungsbehörde insbesondere aus dem bereits oben genannten **Art. 59 Abs. 7 lit. a** der Richtlinie (EU) 2019/944. Die Vorschrift nennt ausdrücklich die Bedingungen für den Anschluss an die nationalen Netze und den Zugang zu diesen Netzen einschließlich der anwendbaren Tarife. Der Netzanschluss ist damit – ebenso wie der Netzzugang einschließlich der Netzentgeltregulierung – unionsrechtlich grundsätzlich dem Aufgabenbereich der nationalen Regulierungsbehörde zugeordnet.<sup>97</sup> Dementsprechend bezog sich auch die EuGH-Rechtsprechung zum Unabhängigkeitsgebot nicht allein auf die Netzentgeltregulierung, sondern erfasste jedenfalls auch die Bedingungen für Netzanschluss und Netzzugang.

Diese Zuordnung begründet allerdings **keine umfassende** Exklusivzuständigkeit der Regulierungsbehörde für sämtliche netzanschluss- oder netzzugangsbezogenen Fragen. Teilweise weist die Richtlinie Entscheidungen auch nur den Mitgliedstaaten, aber nicht zwingend den nationalen Regulierungsbehörden zu, etwa bei **aktiven Kunden, Bürgerenergiegemeinschaften** und **Laststeuerung durch Aggregation** nach Art. 15 bis 17 der Richtlinie (EU) 2019/944.<sup>98</sup>

### 6.2.3. Nationale Vorschriften

Diese unionsrechtliche Zuordnung hat der Gesetzgeber im nationalen Recht durch eine eigenständige **Festlegungskompetenz** der BNetzA **für den Netzanschluss** umgesetzt. § 17 Abs. 4 EnWG knüpft an die unionsrechtliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Anschlussbedingungen an und überführt die bisherige normative Vorstrukturierung durch Rechtsverordnungen

---

94 Vgl. Weyer, „Normative Regulierung“ in der Kritik des EuGH, KlimR 2022, 84 (86).

95 EuGH, Urteil vom 09.10.2008, Rs. C-239/07, Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichts der Republik Litauen, Rn. 41.

96 EuGH, Urteil vom 09.10.2008, Rs. C-239/07, Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichts der Republik Litauen, Rn. 40.

97 EuGH, Urteil vom 02.09.2021 – Rs. C-718/18, Kommission/Deutschland, Rn. 128.

98 Weyer, „Normative Regulierung“ in der Kritik des EuGH, KlimR 2022, 84 (85).

schrittweise in eine regulatorische Festlegungskompetenz der BNetzA.<sup>99</sup> Danach kann die BNetzA durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Vorgaben zu den **technischen und wirtschaftlichen Bedingungen** für einen Netzanschluss machen und dabei von den nach § 17 Abs. 3 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen **abweichende oder ergänzende Regelungen** treffen. Die fortbestehende Verordnungsermächtigung ist insoweit als Übergangsregelung zu verstehen: Bestehende Anschlussverordnungen bleiben zunächst anwendbar, um Regelungslücken zu vermeiden; sobald die BNetzA abweichende oder ergänzende Festlegungen trifft, gehen diese den Verordnungsregelungen vor.<sup>100</sup> Auf diese Weise wird der Übergang von der bisherigen normativen Vorstrukturierung durch Rechtsverordnungen hin zu einer eigenständigen regulatorischen Festlegungskompetenz der BNetzA ausgestaltet.<sup>101</sup>

#### 6.2.4. Ergebnis

Das vom EuGH konkretisierte Unabhängigkeitsgebot ist jedenfalls nicht auf die Netzentgeltregulierung im engeren Sinne beschränkt. Für den Netzanschluss folgt dies unmittelbar aus Art. 59 Abs. 7 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie aus der entsprechenden Bezugnahme des EuGH auf die Bedingungen für Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen.

### 6.3. „Redispatch“ als zugewiesene Regulierungsaufgabe

#### 6.3.1. Begriff und praktische Bedeutung

Umgangssprachlich wird Redispatch oft als „Herunterregeln“ von Anlagen bezeichnet. Unter dem Begriff „Redispatch“ versteht man Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Droht an einer bestimmten Stelle im Netz ein **Engpass**, werden Kraftwerke diesseits des Engpasses angewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses ihre Einspeiseleistung erhöhen. Auf diese Weise wird ein Lastfluss erzeugt, der dem Engpass entgegenwirkt.<sup>102</sup>

Anschaulich lässt sich dies anhand eines Netzengpasses zwischen zwei Regionen verdeutlichen. Wird in einer Region viel Strom erzeugt, während der Verbrauchsschwerpunkt in einer anderen Region liegt, kann eine Leitung zwischen beiden Regionen überlastet werden. Der Netzbetreiber kann dann anordnen, dass Anlagen vor dem Engpass ihre Einspeisung verringern und Anlagen hinter dem Engpass ihre Einspeisung erhöhen. Die insgesamt bereitzustellende Strommenge bleibt dadurch im Grundsatz erhalten; sie wird jedoch räumlich anders verteilt, um den Engpass zu entlasten.

---

99 Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 156.

100 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, [BT-Drs. 20/7310](#) vom 19-06-2023, S. 51 f.

101 Stumpp, Die Festlegungskompetenz der BNetzA, 2025, S. 156 f.

102 BNetzA, [Redispatch](#).

Redispatch hat in den vergangenen Jahren insbesondere im Zuge der Energiewende erheblich an **Bedeutung gewonnen**. Grund ist der Umbau des Energieversorgungssystems von einer stärker zentral geprägten Erzeugungsstruktur hin zu einer zunehmend dezentralen Einspeisung aus **erneuerbaren Energien**. Hinzu kommt ein räumliches Auseinanderfallen von Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkten: Während im Norden in erheblichem Umfang Strom aus Windenergie erzeugt wird, liegen große industrielle Verbrauchsschwerpunkte weiterhin im Süden Deutschlands. In der Literatur wird zudem darauf hingewiesen, dass der schrittweise vollzogene Ausstieg aus der Kernenergie diese Entwicklung verstärkt habe, weil dadurch gesicherte Erzeugungskapazitäten insbesondere im Süden weggefallen seien. Da der **Netzausbau** mit dieser Entwicklung nicht in gleichem Tempo Schritt gehalten hat, treten häufiger Netzengpässe auf. Dies erhöht den Bedarf an Redispatch-Maßnahmen, mit denen Netzbetreiber die tatsächlichen Lastflüsse an die physikalischen Transportkapazitäten des Netzes anpassen.<sup>103</sup>

### 6.3.2. Unionsrechtliche Vorschriften

Unionsrechtlich ist Redispatch in Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 geregelt. Eine ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde folgt daraus jedoch nicht, Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 enthält hierzu keine mit Art. 59 Abs. 7 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/944 vergleichbare Regelung. Auch das EuGH-Urteil von 2021 geht auf das Engpassmanagement nicht explizit ein.

Funktional dient Redispatch aber der Vermeidung oder Behebung von Netzengpässen und ist daher dem Bereich des **Engpassmanagements zuzuordnen**.<sup>104</sup> Diesbezüglich bestimmt **Art. 59 Abs. 7 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/944**, dass es der Regulierungsbehörde obliegt, zumindest die nationalen Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschließlich der Verfahren zum Engpassmanagement festzulegen oder zu genehmigen. Daraus wird in der Literatur abgeleitet, dass den nationalen Regulierungsbehörden eine umfassende Kompetenz zur Regelung des Engpassmanagements **nur für grenzüberschreitende Infrastrukturen**, nicht aber für nationale Netze zugewiesen ist.<sup>105</sup> Eine mit Netzanschluss, Netzzugang und Netzentgelten vergleichbare ausschließliche und umfassende Kompetenzzuweisung an die Regulierungsbehörde lässt sich insoweit **nicht** feststellen.

Gleichwohl steht Redispatch unionsrechtlich nicht vollständig außerhalb des Aufgabenbereichs der nationalen Regulierungsbehörde. So sieht Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/943 Berichtspflichten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde vor. Zudem können sich bestimmte ausschließliche Kompetenzzuweisungen für das Engpassmanagement nationaler Netze aus Art. 13 Abs. 5 lit. a und b der Verordnung (EU)

---

103 Wagner/Hoffbauer: Bilanzieller Ausgleich beim Redispatch 2.0 – Aktuelle Rechtslage, praktische Umsetzung und notwendige Änderungen de lege ferenda, EnWZ 2024, 207 (208).

104 So führt auch die BNetzA in ihren Quartalsberichten zum Netzengpassmanagement den Redispatch als eine von mehreren Maßnahmen des Engpassmanagements auf: BNetzA, Quartalsbericht Netzengpassmanagement Drittes Quartal 2023, [https://data.BNetzA.de/BNetzA/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Q3\\_2023\\_Quartalsbericht\\_Netzengpassmanagement.pdf](https://data.BNetzA.de/BNetzA/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Q3_2023_Quartalsbericht_Netzengpassmanagement.pdf).

105 Weyer, „Normative Regulierung“ in der Kritik des EuGH, KlimR 2022, 84 (85).

---

2019/943 ergeben. Einzelne regulatorische Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit Redispatch und nationalem Engpassmanagement sind also unionsrechtlich angelegt.<sup>106</sup>

### 6.3.3. Ergebnis

Im Ergebnis ist Redispatch unionsrechtlich eher als Instrument des Engpassmanagements einzuordnen. Anders als beim Netzanschluss ergibt sich jedoch keine eindeutige, umfassende ausschließliche Kompetenzzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde. Eine Einbeziehung in den Bereich unabhängiger Regulierungsaufgaben kommt insbesondere in Betracht, wenn der Sachverhalt unionsrechtlich angelegte Aufgaben der Regulierungsbehörde nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 betrifft. Eine pauschale Gleichstellung mit der Netzentgelt- oder Netzanschlussregulierung erscheint dagegen eher nicht angezeigt.

\* \* \*

---

106 Weyer, „Normative Regulierung“ in der Kritik des EuGH, KlimR 2022, 84 (85).